

Allernädigt privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

Nr. 37. Freitag, den 6. August 1824.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch ein am 20. November 1811 erlassenes Patent ist bereits das Abwerfen des Holzes, auf den Straßen namentlich auch des Floßholzes von den Wagen, untersagt, und daß selbiges wenigstens durch zwei Personen, die sich die Scheite zureichen, vom Wagen genommen und unmittelbar an den Häusern gerade und ordentlich aufgeschichtet werden solle, anbefohlen worden. Da jedoch diese, zu Vermeidung des Schadens, der den Vorübergehenden durch die geworfenen Scheite leicht zugezogen werden kann, und zu Verhinderung der Versperrung, besonders enger Straßen, welche durch unordentlich auf Haufen geworfene Scheite entsteht, und zum Umwerfen darüber zu fahren genöthigter Wagen Veranlassung werden kann; unumgänglich nöthige Verfügung nicht immer gehörig befolgt wird, die Holzfuhrleute aber sich öfter dadurch, daß niemand zu ihrer Beihülfe beim Abladen vorhanden gewesen sey, zu entschuldigen gesucht haben: so wird nicht nur jene Anordnung hiermit nochmals ernstlich wiederholt, sondern auch, daß der Empfänger des Holzes, wenn nicht bei Ankunft des Holzwegens eine zum Abladen bestimmte Person bereit gewesen ist, eben sowohl als derjenige, welcher das Holz vom Wagen wirft, jeder um Ein Ngr., auch nach Befinden, besonders wenn Schaden dadurch verursacht worden seyn sollte, um ein höheres Geldquantum, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß unfehlbar wird bestraft werden, zur Nachachtung bekannt gemacht. Leipzig, am 30. Juli 1824.

(L.S.) Der Magistrat der Stadt Leipzig.

Noch ein paar Beantwortungen der Anfrage des l'Hombre-Spielers F. im 33. Stücke des Tageblatts.

1.

Alle Regeln eines Spiels bezwecken den Vortheil und die Rechte der Mitspielenden, und wachen darüber, daß keiner benachtheiligt werde. Wenn nun in der angegebenen l'Hombre-Parthie D entritt, die Farbe aber falsch benannt hatte, so konnte er immer noch, da er sich recolligirt hatte, sein Spiel

recht benennen, und zu der ihm gelegenen Farbe kaufen, denn keinen einzigen der Mitspielenden erwächst durch dieses Versprechen ein Nachtheil; wäre freilich gekauft gewesen, dann war der Fall allerdings anders. Daß A unwillig gewesen ist, daß man ihm verwehret hat, als Mort den Talon zu nehmen, daran hat er sehr unrecht gethan, denn es liegt in der Natur der Sache, daß, wer die Karte eines Mitspielers gesehen hat, sich leicht darnach richten und als Mort sein Ablegen darnach modificiren kann, und n i s